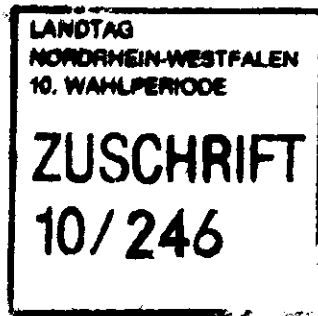


1

Städtetag Nordrhein-Westfalen



Köln-Marienburg, 07.01.1986/p
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 9/31-04
Umdruck-Nr.: Z 3501

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 -2 39
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf des
Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1986

Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986

(LT-Drs. 10/452)

Januar 1986

I.

Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 hatte es erfreuliche Anzeichen dafür gegeben, daß das Land den restriktiven Finanzausgleichskurs insbesondere der Jahre 1981 bis 1983 endgültig "ad acta" legen würde, um die Konsolidierung der kommunalen Haushalte, insbesondere der städtischen Verwaltungshaushalte, stärker zu unterstützen und die kommunalen Finanzbedarfe angemessener zu berücksichtigen. Bei aller Genugtuung über diesen Gesinnungswandel des Landes hatten wir allerdings schon damals nüchtern ausgeführt, daß diese Kurskorrektur nicht nur von kurzer Dauer sein dürfe, daß auch und besonders wegen der Fehlentwicklungen im Bereich der Gemeindesteuern und der für die nächsten Jahre bereits sicheren Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe die Städte auf mittlere Sicht von hinreichenden, kontinuierlich fließenden Finanzhilfen des Landes abhängig seien.

Daß diese Skepsis nicht lediglich dem professionellen Pessimismus eines kommunalen Spitzenverbandes entsprach, zeigen leider die aktuellen Perspektiven der Finanzausgleichsleistungen des Landes nach dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986: Entgegen unseren letztjährigen Forderungen, die Quote des allgemeinen Steuerverbundes zumindest wieder auf 26,5 v.H. anzuheben, und trotz unserer eindringlichen Bitte, in den kommunalen Finanzausgleich auf keinen Fall erneut zur Konsolidierung des Landesetats einzugreifen, sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Quote des allgemeinen Steuerverbundes um 2,5 v.H.-Punkte auf 23,0 v.H. abgesenkt wird. Das ist dann die dritte Verringerung des Steuerverbundsatzes innerhalb von fünf Jahren. Und das ist ein für die Städte sehr bedrückendes und schmerzliches Vorhaben des Landes! Blicke die Verbundquote wenigstens konstant bei 25,5 v.H., so könnten die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes des Finanzausgleichs 1986 fast 1 Mrd. DM an Finanzausweisungen mehr erwarten.

II.

Vor einem neuerlichen, für die Städte nur negativen Kurswechsel in der Dotierung des Finanzausgleichs hat der Städtetag bereits frühzeitig und mit allem Nachdruck gewarnt. Dabei haben wir sehr wohl auch die Haushaltsprobleme des Landes gesehen. Aber - wir haben unmißverständlich in mehreren Eingaben darauf hingewiesen - nach wie vor sind die Finanzen der Städte in Nordrhein-Westfalen trotz ihrer durch große Kraftanstrengungen erreichten Konsolidierungserfolge äußerst angespannt. Vor allem Städte im Revier können trotz rigorosen Sparens und Aktivierung aller Einnahmequellen ihre Verwaltungshaushalte nicht ausgleichen und müssen weiterhin mit Defiziten leben. Schuld daran sind bekanntlich die vielfach ungünstigen wirtschaftsstrukturellen Bedingungen sowie auch und besonders Eingriffe in die Gewerbesteuer.

Wir versagen uns hier eine eigene Detailschilderung der anhaltend kritischen Finanzlage vieler unserer Städte. Der zwingende sachliche Hintergrund unserer Appelle, von Kürzungen des Finanzausgleichs abzusehen, kann in dem aktuellen, empirisch begründeten Bericht des Innenministers "Kommunal Finanzen in NRW 1985" und nunmehr auch in der allgemeinen Begründung zum Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 nachgelesen werden.

Deshalb betonen wir an dieser Stelle nur folgendes:

- Zu der krisenhaften finanziellen Entwicklung in unseren Städten zu Beginn der achtziger Jahre hat die restriktive Zuweisungspolitik des Landes entscheidend beigetragen.
- Die Gemeinden haben daraufhin versucht, ihre Einnahmesituation aus eigener Kraft zu verbessern. Das ist allerdings nur um den Preis einer oft rigorosen Anspannung ihrer Steuerhebesätze und einer konsequenten Ausschöpfung ihrer Erhöhungsspielräume bei Gebühren und anderen Entgelten möglich gewesen.

- Durch erhebliche eigene Sparanstrengungen in allen Bereichen der kommunalen Aufgabenerfüllung sind Konsolidierungserfolge insbesondere bei den Personalausgaben und beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand zu verbuchen.
- Vielfach kaum vertretbare radikale Kürzungen bei den kommunalen Investitionen sind der ausschlaggebende Grund für die schnellere strukturelle Haushaltskonsolidierung der Kommunen gegenüber Bund und Land.

Aus den unbestreitbaren autonomen Konsolidierungserfolgen unserer Städte in den Jahren 1983 und 1984 darf nun aber nicht irrigerweise gefolgert werden, es sei um die Kommunal Finanzen eigentlich ganz gut bestellt. Für die Vorausschau auf 1986 gilt nämlich - durchaus in Übereinstimmung mit dem zitierten Bericht des Innenministers - thesenartig dieses:

- In den nordrhein-westfälischen Städten konnten zwar Rechnungsfehlbeträge erfolgreich abgebaut werden, gleichwohl schlossen aber die Jahresrechnungen 1984 insgesamt noch mit einem Defizit der Verwaltungshaushalte von rd. 1/2 Mrd. DM ab. Auch 1985 wird es zu Buche schlagende Fehlbeträge geben.
- In nicht wenigen Einzelfällen (beispielsweise Duisburg, Oberhausen) konnten Alt-Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus Vorjahren nur teilweise abgebaut werden, diese "Fehlbetragskommunen" stehen somit vor der schwierigen Aufgabe, den eingeleiteten Konsolidierungsprozeß noch verstärkt fortzusetzen.
- In unseren Städten sind die Sparpotentiale insbesondere bei Personalausgaben und Sachaufwendungen nahezu ausgeschöpft.
- Bei der baulichen Unterhaltung ist jahrelang substanzgefährdend gespart worden. Der aufgestaute Nachholbedarf zwingt jetzt in diesem Ausgabensektor zu Steigerungen.

Zudem erfordert gerade für die Städte in Nordrhein-Westfalen die problematische Entwicklung der städtischen Sozialtats eine besondere Beachtung. In der Begründung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 stellt die Landesregierung hierzu fest: "Im sozialen Bereich sehen sich die Kommunen Mehrbelastungen aus der vielerorts zu beobachtenden Langzeitarbeitslosigkeit aber auch aus der ab 01.07.1985 in Kraft getretenen Regelsatzerhöhung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber. Im nächsten Jahr ist ein Anstieg der Sozialtats um mehr als 600 Mio DM zu erwarten." (LT-Drs. 10/452, Seite 30)

Städtische Sozialhilfeb belastungen durch Arbeitslosigkeit - dies ist leider immer noch für unsere Städte in Nordrhein-Westfalen ein Thema von brennender Aktualität. Über die Belastung der Städte durch Sozialhilfe für Arbeitslose bietet die amtliche Statistik bedauerlicherweise keine Informationen. Aus Umfragen in unseren Mitgliedstädten wissen wir allerdings, daß dort gerade die Sozialhilfeb belastungen aufgrund von Arbeitslosigkeit eine besorgniserregende Dynamik aufweisen. Bereits 1983 lag der Anteil dieser Leistungen an den gesamten sozialen Leistungen, zu denen neben der Sozialhilfe auch Leistungen der Jugendhilfe, der Kriegso pferfürsorge u.a.m. gehören, vor allem in Städten des Reviers bei oder gar über 10 v.H.. Infolge der weiter zunehmenden Dauerarbeitslosigkeit hat sich diese Tendenz noch verstärkt.

Für 1984 liegen uns beispielsweise für die Städte Duisburg und Oberhausen Zahlen vor, die zeigen, daß durch die ungelösten Arbeitsmarktprobleme rd. 15 % der Sozialtats aufgezehrt werden. Umfrageergebnisse zeigen weiterhin, daß etwa zwei Drittel dieser Leistungen an Arbeitslose zu entrichten sind, die keine Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz (mehr) haben.

Zur Finanzierungsproblematik der kommunalen Haushalte schließlich noch folgendes: Schon seit einiger Zeit müssen die Kommunen sich mit der These auseinandersetzen, sie würden sich entschulden,

könnten also fehlende Zuweisungen durch ein stärkeres Engagement am Kreditmarkt kompensieren. Wenn es auch einzelne Fälle der Entschuldung städtischer Etats gibt, so kann doch hiervon nicht auf eine finanzielle Entspannung des kommunalen Gesamthaushalts geschlossen werden. Auch in dieser Frage sollten die städtischen Haushalte mit der nötigen Differenziertheit betrachtet werden. Im übrigen stellt der schon mehrfach erwähnte Bericht des Innenministers "Kommunal Finanzen in NRW 1985" fest, daß die Neuverschuldung der Kommunen jährlich ständig zugenommen hat, daß von einer Entschuldung der kommunalen Ebene keine Rede sein könne, und daß schließlich über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge hinaus auch keine wesentlichen Rücklagen zur Finanzierung der städtischen Etats zur Verfügung stünden.

Aus all diesen Fakten und Entwicklungstendenzen zieht die Landesregierung in der Begründung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 (LT-Drs. 10/452, Seite 30) den ebenso besorgniserregenden wie treffenden Schluß, daß die Haushaltssituation vieler Kommunen sich im Jahr 1986 weiter zuspitzen werde. Auch der Bericht des Innenministers kommt zu dem eher düsteren Resümee, daß ohne verbesserte Finanzausstattung die Haushaltskonsolidierung der nordrhein-westfälischen Gemeinden (Gv) auf halbem Wege stecken bliebe.

Gerade in Anbetracht dieser zutreffenden Diagnosen ist es für die Städte ebenso bitter wie unverständlich, daß - wohl gegen ernste Bedenken des Kommunalministers - die Landesregierung mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1986 eine erneute Kürzung des allgemeinen Steuerverbundes durchführen will. Gewiß ist es richtig, daß eine grundlegende strukturelle Sanierung der Kommunal Finanzen nur durch eine umfassende Reform des gemeindlichen Steuersystems, also durch Aktivitäten des Bundesgesetzgebers erfolgen kann. Kurz- und mittelfristig ist dieser Hinweis indes für die Städte weder Trost noch Hilfe. Kurz- und mittelfristig sind die Städte auf wirksame Finanzhilfen des Landes angewiesen. Dazu bedarf es eines hinreichend dotierten Finanzausgleichs mit hohem Anteil der für die Städte dis-

poniblen Zuweisungen, die entsprechend den aktuellen gemeindlichen Bedarfen gezielt verteilt werden.

Deshalb bleibt auch im Jahr 1986 der Finanzausgleich Prüfstein einer verantwortungsbewußten Kommunalpolitik des Landes. Durch eine erneut stark restriktive Finanzausgleichspolitik würden nicht nur die bisherigen Konsolidierungserfolge unserer Städte zur Disposition gestellt. Wir bitten deshalb die Damen und Herren Abgeordneten des Landtags, insbesondere die Kürzungen im allgemeinen Steuerverbund des Finanzausgleichs 1986 zu revidieren.

III.

Zum Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 bitten wir im einzelnen um folgende Änderungen und Ergänzungen:

(1) Umfang und Struktur des Steuerverbundes

Aus den in Abschnitt II genannten Gründen fordern wir dringend, die Verbundquote des allgemeinen Steuerverbundes 1986 wieder zumindest auf 25,5 v.H. festzusetzen. In Anbetracht der geschilderten kommunalen Finanzprobleme kann ein erneutes Zuweisungsminus von annähernd 1 Mrd. DM selbst unter Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Lage des Landes von den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden kaum verkraftet werden.

Die im Gesetzentwurf bei einem Verbundsatz von nur 23,0 v.H. vorgenommene Umschichtung von den Zweckzuweisungen zu den Schlüsselzuweisungen wird der Tatsache gerecht, daß die Hauptprobleme unserer Städte in ihren Verwaltungshaushalten liegen. Diese Maßnahme kann aber die Schäden, die den Kommunen durch die Kürzung des Steuerverbundes entstehen, keinesfalls ausgleichen oder auch nur entscheidend abmildern. Es bleibt nämlich dabei, daß die Mittel für die Schlüsselzuweisungen nicht erhöht werden.

Grundsätzlich gilt nach wie vor zur Relation zwischen allgemeinen und zweckgebundenen Zuweisungen unser Standpunkt: Soviel allgemeine Zuweisungen wie möglich, nur soviel Zweckzuweisungen wie landespolitisch unbedingt nötig. Die derzeit vorgesehene Erhöhung des Anteils der allgemeinen Zuweisungen auf rd. 85 v.H. kann unter diesem Blickwinkel von uns nur begrüßt werden. Dieser Anteil muß übrigens zumindest bei derartig niedrigen Verbundquoten auch zukünftig durchgehalten werden.

(2) Zum Verteilungssystem bei Schlüsselzuweisungen

2.1 Zur Berechnung der Ausgangsmeßzahl

Hauptansatz und Schüleransatz sind vom System her unverändert geblieben. Dies wird von uns unter den gegebenen Bedingungen akzeptiert. Eine gründliche Überprüfung und ggf. eine Revision dieser Bedarfsindikatoren kann jetzt aus zeitlichen Gründen kaum sinnvoll durchgeführt werden.

In diesem Problemzusammenhang muß auch das Fehlen eines besonderen Struktur- bzw. Arbeitslosenansatzes zum Hauptansatz bewertet werden, der in den letzten Monaten wiederholt als Instrument diskutiert worden war, mit dem - unabhängig von der Gemeindegrößenstaffelung - die besonderen Belastungen der Städte und Gemeinden infolge ihrer Wirtschaftsstruktur- und Arbeitsmarktprobleme bei der Bemessung von Schlüsselzuweisungen berücksichtigt werden sollten. Wir bedauern, daß die Überlegungen zu einem derartigen Bedarfsansatz ebenfalls den Zeitzwängen unterlegen sind. Falls hier im Laufe der Beratungen des Gesetzentwurfes nicht doch noch eine Lösung gefunden wird, möchten wir diese brennenden Fragen für eine grundlegende Neuorientierung des Finanzausgleichs mit deutlicher Priorität vorgemerkt wissen.

Von bleibender Aktualität sind für unsere Städte leider auch die anhaltenden Tendenzen zu sinkenden Einwohnerzahlen - und zwar unabhängig davon, ob diese durch die Abwanderung von Bürgern

in die reinen "Schlafstädte" des Umlandes verursacht oder als Folge des neuen Melderechtes rein statistisch-methodisch bedingt sind. Da die Verteilung von Zuweisungen größtenteils an die Einwohnerzahl gebunden ist, führen diese Tendenzen zu Zuweisungsverlusten, die um so kritischer zu beurteilen sind, weil diesen Bevölkerungsrückgängen keine entsprechenden Aufgaben- und Ausgabenentlastungen gegenüberstehen.

Die vorgesehene Regelung, 15 v.H. des Bevölkerungsrückganges wieder der für diesen Finanzausgleich relevanten Bevölkerungszahl hinzuzurechnen, wird der finanziellen Problematik der Bevölkerungsentwicklung in den großen und größeren Kernstädten nur unzureichend gerecht. Deshalb sollte auch diese Thematik im Rahmen der notwendigen Reform des kommunalen Finanzausgleichs systematisch abgehandelt werden.

2.2 Berechnung der Steuerkraftmeßzahl

Die Frage, welche fiktiven (normierten) Gewerbesteuerhebesätze im Finanzausgleich als Berechnungskriterium für Schlüsselzuweisungen angesetzt werden sollen, ist im Städtetag vielfach zentral diskutiert worden. Hierzu hatten wir uns zuletzt im Vorfeld der Überlegungen zur Konzeption des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 ausführlich gegenüber dem Innenministerium geäußert. Wir dürfen unser damaliges Votum in seiner Kernaussage wie folgt wiederholen: Der Städtetag hält an seiner seit langem vertretenen Forderung fest, daß im Gemeindefinanzierungsgesetz ein einheitlicher fiktiver Hebesatz für die Ermittlung der Gewerbesteuerkraft vorzusehen ist.

Wir meinen ferner, daß auf jeden Fall die Spanne zwischen den geltenden fiktiven Gewerbesteuerhebesätzen - dies sind derzeit 30 v.H.-Punkte - um mindestens 10 v.H.-Punkte verringert werden muß. Der Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 wird dieser Forderung leider wiederum nicht gerecht. Wir

bitten deshalb, den fiktiven Gewerbesteuerhebesatz für Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern in § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs mindestens auf 370 v.H. abzusenken.

(3) Umfang und Verteilungsverfahren der Investitionspauschale

Der Gesetzentwurf sieht die Kürzung der Investitionspauschale von 520 Mio DM im Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 auf 360 Mio DM vor. Wegen der selbstverwaltungsfreundlichen Konzeption der Investitionspauschale als einer speziellen Form der Zweckzuweisung halten wir diese Kürzung für einen Schritt in die falsche Richtung. Wir bitten eindringlich darum, dieses zu korrigieren und die Investitionspauschale wieder auf 520 Mio DM anzuheben.

Bereits seit Jahren vertreten wir die Ansicht, daß bei der Verteilung der Investitionspauschale diejenigen Städte besonders berücksichtigt werden sollten, die durch überdurchschnittliche Arbeitsmarktprobleme in den verschiedenen städtischen Aufgabebereichen überdurchschnittlich finanziell belastet sind. Deshalb können wir es nur begrüßen, daß nunmehr wieder eine Hälfte der Gesamtsumme der Investitionspauschale für diese Städte gesondert verteilt werden soll. Wir halten es auch für sachgerecht, daß bei der Verteilung dieses Teils der Investitionspauschale der Grad der örtlichen Arbeitslosigkeit differenziert wirksam werden soll.

Es ist positiv anzumerken, daß zur Bestimmung der örtlichen Arbeitsmarktsituation nunmehr statt der Quote des Arbeitsamtsbezirkes die Quoten der Arbeitsamtsnebenstellen herangezogen werden. Wir hatten dies in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, um die Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Investitionspauschale zu verbessern. Im übrigen gehen wir davon aus, daß in absehbarer Zeit die organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden, die Arbeitsmarktsituationen gemeinschaftlich abzubilden.

Negativ ist allerdings beim geänderten Verteilungsverfahren ein Aktualitätsverlust zu verzeichnen. Die Verteilung der Investitionspauschale orientiert sich nämlich erstmals nicht an den jeweiligen Arbeitsmarktsituationen des Vorjahres. Entscheidend für die Verteilung der Investitionspauschale im Jahre 1986 sollen vielmehr die Arbeitslosenquoten des Jahres 1984 sein. Sicherlich können bei diesem Modus die Zuweisungen für die einzelnen Gemeinden eher berechnet werden. Dies wiegt aber u. E. den Verlust an Zeitnähe nicht auf. Der zeitnahe Bezug zu den realen Finanzbedarfen sollte aber Vorrang haben. Wir bitten, auch zukünftig die Verteilung der Investitionspauschale nach den Arbeitslosenquoten des Vorjahres vorzunehmen.

(4) Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verwaltungskostenbeiträge reichen nach unserer Auffassung nicht aus. Es ist nach wie vor zu berücksichtigen, daß die Bewilligungsbehörden auch mit Folgearbeiten für die bereits herangezogenen Leistungsverpflichtungen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 AFWoG), wie Sollsicherung, Verbuchung und Überwachung der Zahlungseingänge, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei Zahlungsvollzug sowie Berichtigungsmöglichkeiten nach dem AFWoG belastet werden.

(5) Vorverlegung der Referenzperiode zur Ermittlung der örtlichen Steuerkraft

Die Referenzperiode zur Ermittlung der örtlichen Steuerkraft läuft nunmehr vom 1.7.1984 bis zum 30.6.1985. Sie ist insofern um ein Vierteljahr vorverlegt worden. Wir akzeptieren diese Änderung dann, wenn damit zugleich künftig eine frühzeitige Information unserer Städte über die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen erfolgt, damit diese gesetzestreu rechtzeitig ihre Haushaltsplanungen durchführen können.

(6) Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts 1986

Diese Zuweisungen steigen nach der uns vorliegenden Auflistung um rd. 190 Mio DM, d. h. um 8,8 v.H. gegenüber dem Vorjahr. Das ist allerdings in erster Linie darauf zurückzuführen, daß erstmals Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 180 Mio DM in diesen Zuweisungsbereich aufgenommen worden sind, die nach Maßgabe des sog. Reparaturgesetzes 1986 zu verteilen sind. Läßt man diese Zuweisungen außer Betracht, muß im übrigen eine Stagnation konstatiert werden, wobei allerdings innerhalb dieses Zuweisungskonglomerats wiederum Kürzungen zu verzeichnen sind, denen von uns widersprochen werden muß.

Vor allem die Kürzungen bei den Investitionszuweisungen für den kommunalen Sportstätten- und Krankenhausbau stehen zu den realen Bedarfssituationen in den Städten und Gemeinden im krassen Widerspruch. Besonders wegen der Investitionsförderung der kommunalen Krankenhäuser dürfen wir auf einen Beschluß unseres Landesvorstandes vom 7. Februar 1985 hinweisen:

"Mit Inkrafttreten des Krankenhausneuordnungsgesetzes zum 1. Januar 1985 ist das Land künftig für die Investitionsförderung der Krankenhäuser allein zuständig. Der Bund ist bei der Verabschiedung der KHG-Novelle davon ausgegangen, die künftige Alleinverantwortung der Länder für die Bereitstellung ausreichender Fördermittel schließe die Verantwortung für den Abbau des sog. Investitionsstaus im Krankenhausbereich ein.

In Nordrhein-Westfalen beträgt der Investitionsstau anerkanntermaßen zwischen 3 und 4 Mrd. DM. Da seit Jahren die über die Bauprogramme bereitgestellten Fördermittel nicht ausreichen, um die dringendsten Baumaßnahmen durchzuführen, hat sich der Investitionsstau ständig vergrößert. Er wird auch

künftig weiter anwachsen, wenn nicht mehr Mittel für Krankenhausinvestitionen in den Landeshaushalt eingesetzt werden.

Insbesondere für Wiederbeschaffungs- und Ergänzungsmaßnahmen sowie für geringfügige Investitionen war die Förderung in den letzten Jahren völlig unzulänglich, so daß in den Krankenhäusern zum Teil unerträgliche Zustände für Patienten und Mitarbeiter entstanden sind. Dringend notwendige Rationalisierungsmaßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Höhe der Pflegesätze mußten in vielen Fällen unterbleiben.

Der Landesvorstand fordert das Land auf, in den künftigen Haushalten Fördermittel in solcher Höhe bereitzustellen, daß der Investitionsstau nicht weiter wächst, sondern unter strenger Beachtung von Prioritäten nach und nach abgebaut werden kann.

Zur Erarbeitung konkreter Lösungsvorschläge sollte das Land unverzüglich Verhandlungen mit den wesentlichen Beteiligten aufnehmen."